

In der Burbecke, BPL 3 - 1. Änderung in Niedersfeld

Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Auslegung gem. §3 (2) und §4 (2) BauGB vom 04.07.2007 bis 06.08.2007.

| Stellungnahme | | Abwägungsvorschlag |
|--|--|---|
| Bezirksregierung Arnsberg Dez. 24, Öffentl. Gesundheit | Aus kurortrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Bedenken. | Kenntnisnahme |
| Stellungnahme | | Abwägungsvorschlag |
| Bezirksregierung Arnsberg, NL Lippstadt | Die Festsetzungsänderungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes sowie der Wasserwirtschaft vereinbar sind. Gegen die Festsetzungsänderungen im Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. | Kenntnisnahme |
| Stellungnahme | | Abwägungsvorschlag |
| Deutsche Telekom AG, T-Com TI Niederlassung West | Zu der o.a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Anbindung des Wohnhauses ist mit der vorhandenen Infrastruktur des Liniennetzes möglich, so dass sich für die T-Com keine weiteren Tiefbaumaßnahmen ergeben. Bei Änderungen bitten wir um Benachrichtigung. | Kenntnisnahme |
| Stellungnahme | | Abwägungsvorschlag |
| Hochsauerlandkreis FB 5/FD 51 | Die im Arbeitskreis Bauleitplanung vertretenen Fachdienste wurden an Ihrem o.g. Planungsvorhaben beteiligt. Nachstehend die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde als tangiertem Fachdienst. Ansprechpartnerin ist Frau Mehwald 0291194-1631 „Hinweis: Für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist je nach Art der Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG zu beantragen. Hierbei ist der Runderlass zur Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51a des Landeswassergesetzes mit dem Aktenzeichen IV B 5-673/2-29010 /IV B 6-0310020901 vom 18.Mai1998 zu beachten. Entlang der Böschungsoberkante der Burbecke ist ein Abstand von mind. 3 m gemessen ab Böschungsoberkante Gewässer von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.“ | Entsprechend den beiden Hinweisen ist die Begründung geändert und das Planwerk ist unter D. Hinweise um die Ziffer Freizuhaltende Bautiefe entlang der Böschungsoberkante des Gewässers Burbecke“ ergänzt worden. Ergänzung /Änderung der Begründung - Ziffer 7, Seite 7, 4. Absatz: „Für die Einleitung von unbelastete Niederschlagswasser in das Grundwasser ist je nach Art der Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG zu beantragen. Der Runderlass „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a Landeswassergesetzes“ vom 18.05.1998 (MBI.NW.1998 S.654) ist zu beachten. In einem Abstand von mind. 3,00 m entlang der Böschungsoberkante des Gewässers „Burbecke“ dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ergänzung der Planzeichnung, D. Hinweise 4. Freizuhaltende Bautiefe entlang der Böschungsoberkante des Gewässers Burbecke In einem Abstand von mind. 3,00 m entlang der Böschungsober-kante des Gewässers „Burbecke“ dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. |

| | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|--|---|--------------------|
| RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Arnsberg | <p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Diese Stellungnahme trifft nur die im Eigentum der RWE Westfalen-Weser-Ems AG befindlichen Anlagen der Verteilungs-netze Gas und Strom.</p> <p>Die Gas- und Strom-Transportnetzanlagen der RWE verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> | Kenntnisnahme |